

Satzung

§1

Name und Zweck

- (1) Die Allgemeine Freie Wählervereinigung in Brokstedt (AFW) ist ein Zusammenschluß von Wahlberechtigten (Wählergruppe)
- (2) Die AFW will durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Gemeindewahlen in Brokstedt bei der politischen Willensbildung mitwirken und ihr Programm in der Gemeinde verwirklichen.

§2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die AFW Brokstedt verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- (2) Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Erträge oder auf das Vermögen der AFW. Gegebenenfalls vorhandene Überschüsse werden ausschließlich und unmittelbar den satzungsgemäßen Aufgaben dienen.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft
Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines formlosen schriftlichen Antrags, über den der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Er kann hiergegen binnen 14 Tagen beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig beschließt.
Die Mitgliedschaft steht allen unbescholtenen Personen zu, die in Brokstedt wahlberechtigt sind.

- (2) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und ist sofort wirksam.
- c) Durch Ausschluß durch den geschäftsführenden Vorstand mit 2/3-Mehrheit, der erfolgen kann,
 1. wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als 1 Jahr im Rückstand ist und nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten zahlt,
 2. wenn ein Mitglied den Interessen der AFW zuwider handelt oder das Ansehen der AFW schädigt,
 3. wenn sich ein Mitglied ehrenrühriger Handlungen schuldig macht.

Der Ausschluß muß dem Mitglied per Einschreiben bekanntgegeben werden. Der Ausschluß wird wirksam, wenn der Betroffene nicht binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des

Ausschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegt. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Mit dem Ausschluß verliert der Ausgeschlossene alle Ansprüche auf des Vermögen der AFW.

- (3) Ruhen der Mitgliedschaft

Verliert ein Mitglied die Voraussetzung gemäß §3 Abs. (1) der Satzung, so ruht seine Mitgliedschaft, sofern es nicht seinen Austritt erklärt. Mitgliedsbeiträge sind dann nicht fällig. Das Mitglied ist in dieser Zeit nicht stimmberechtigt und darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Es hat jedoch das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mit der Wiedererlangung der Voraussetzung gemäß §3 wird die Mitgliedschaft aktiviert.

§4

Beiträge

Die AFW Brokstedt kann von ihren Mitgliedern nach Beschluß durch die Mitgliederversammlung Beiträge erheben, die ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der AFW verwendet werden dürfen. In Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Beitragsfreistellung beschließen.

§5

Organe

Organe der AFW Brokstedt sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und vier Stellvertretern, von denen einer zum Kassenwart und ein weiterer zum Schriftführer gewählt wird. Er kann zwei weitere Mitglieder haben.
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Wahl des Nachfolgers. Der Vorstand ist berechtigt, mit Mehrheit, wirksam bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder der AFW-Fraktion in der Gemeinde haben Teilnahme- und Rederecht bei den Vorstandssitzungen. Der Fraktionsvorsitzende ist zu den Vorstandssitzungen zu laden.
- (4) Je drei Mitglieder des Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB berechtigt.
- (5) Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter berufen die Vorstandssitzung ein. Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage. Es kann schriftlich oder fernmündlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die gefaßten Beschlüsse enthält.

**§7
Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlußgremium der AFW Brokstedt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Quartal eines Jahres abgehalten werden. Pro Jahr soll darüber hinaus mindestens eine weitere Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinen Stellvertretern mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie muß auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder einberufen werden. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung regelt alle Fragen der Gemeinschaft, soweit ihre Erledigung nicht durch Satzung oder Beschluß dem Vorstand übertragen ist. Zu Ihren Aufgaben gehört insbesondere die Aufstellung der Wahlvorschläge für die Gemeindewahlen. Auf der Jahreshauptversammlung gehört zu ihren Aufgaben:
 1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Wahl der Kassenprüfer,
 3. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 4. die Genehmigung der Kassenabrechnung,
 5. die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
- (6) Die Wahl von Kandidaten zur Gemeindevertretung muß entsprechend dem Wahlgesetz erfolgen.

**§8
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§9
Finanzen**

- (1) Der Kassenwart hat über die Vermögens- und Kassenverhältnisse der AFW Brokstedt Buch zu führen und nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres eine von zwei Kassenprüfern geprüfte Abrechnung vorzulegen.
- (2) Die Kassenprüfer werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr und kann darüber hinaus auch unvermutet durchgeführt werden.

**§10
Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel der anwesenden Mitglieder beschließen.

Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie müssen mit auf die Tagesordnung gesetzt und den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

**§11
Auflösung**

Die AFW Brokstedt kann sich auflösen, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens Zweidrittel der Mitglieder erschienen sind, die Auflösung mit Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschließt.

Im Falle der Auflösung geht das Vermögen der AFW Brokstedt an eine Einrichtung in Brokstedt, die ähnliche gemeinnützige Ziele verfolgt oder an die Gemeinde Brokstedt.

**§12
Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung tritt in Kraft mit Genehmigung vom 07.10.1999

Brokstedt, den 07.10.1999

(1. Vorsitzender)

(1. Stellvertreter)

(2. Stellvertreter)

(Kassenwart)

(Schriftführer)